5. Änderungssatzung zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“

vom 03.03.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Detmold unterhält die Obdachlosenunterkünfte

- Ida-Gerhadi-Weg 10
- Im Nieleinen 6
- In den Ellern 13

§ 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Detmold entscheidet über die Belegung durch Einweisungsverfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Detmold und den eingewiesenen Personen kein Mietverhältnis im Sinne der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Das Weisungsrecht wird vom Fachgebiet „Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten“ der Stadt Detmold wahrgenommen.

§ 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“ vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.03.2020
Der Bürgermeister
Rainer Heller

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220